

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER FCC AUSTRIA GMBH UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, die mit der FCC Austria GmbH (FN 52959g des LG Korneuburg), Industriestraße 60, 2325 Himberg, ihren Tochtergesellschaften (siehe Punkt 1.2.) oder einem sonstigen Verwender der AGB eingegangen werden.
- 1.2. Tochtergesellschaften sind alle Gesellschaften, an denen die FCC Austria GmbH direkt oder indirekt zu mehr als 50 % beteiligt ist. Das sind insbesondere folgende Gesellschaften:
 - FCC Freistadt Abfall Service GmbH (FN 87652a)
 - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH (FN 90924m)
 - FCC Mostviertel Abfall Service GmbH (FN 103763v)
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co. Nfg KG (FN 108782z)
 - FCC Entsorga Entsorgungsgesellschaft m.b.H. & Co. Nfg KG (FN 111811d)
 - FCC Wiener Neustadt Abfall Service Gesellschaft m.b.H. (FN 119149w)
 - FCC Neunkirchen Abfallservice GmbH (FN 121426v)
 - FCC Textil2Use GmbH (FN 160492v)
 - FCC Environment CEE GmbH (FN 32957t)
 - FCC Abfall Service Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 104349f)
 - FCC Industrieviertel Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co. Nfg KG (FN 107156h)
- 1.3. Eine allfällige Änderung der Beteiligungsverhältnisse an einer Tochtergesellschaft nach Vertragsabschluss ändert nichts an der Anwendbarkeit der AGB auf das Vertragsverhältnis.
- 1.4. Der jeweilige Verwender der AGB wird in der Folge als „FCC“ bezeichnet. Der Vertragspartner von FCC wird in weiterer Folge als „Vertragspartner“ bezeichnet.

- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sowie diesen AGB entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 1.6. Die AGB gelten nicht für Verträge, die über den Onlineshop der FCC Austria GmbH auf der Website www.abfallserviceonline.at abgeschlossen werden. Auf solche Verträge kommen ausschließlich die im Onlineshop abrufbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.
- 1.7. Die AGB gelten sowohl für Vertragsverhältnisse, die zwischen FCC und einem Unternehmer als auch für solche, die zwischen FCC und einem Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG eingegangen werden. Jene Klauseln, die ausschließlich für Unternehmer und daher nicht gegenüber Verbrauchern gelten, sind einleitend mit dem Hinweis „(gilt **NICHT** für Verbraucher)“ gekennzeichnet. Jene Klauseln, die ausschließlich auf Verbrauchergeschäfte anzuwenden sind, sind einleitend mit „(gilt **NUR** für Verbraucher)“ gekennzeichnet.
- 1.8. Sämtliche in den AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Konsumentenschutzgesetzes.

2. Preise, Kostenvoranschläge und Qualitätseinstufungen

- 2.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von FCC nach bestem Fachwissen erstellt. FCC leistet jedoch keine Gewähr bzw. garantiert nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Kostenvoranschlägen und Kostenschätzungen.
- 2.2. (gilt **NICHT** für Verbraucher) Die von FCC in Kostenvoranschlägen, Angeboten oder sonst genannten Preise enthalten alle öffentlichen Abgaben (z.B. Altlastenbeitrag) mit Ausnahme der Umsatzsteuer.
- 2.3. (gilt **NUR** für Verbraucher) Die von FCC in Kostenvoranschlägen, Angeboten oder sonst genannten Preise enthalten alle öffentlichen Abgaben einschließlich der Umsatzsteuer.
- 2.4. Vorvertragliche Preisangaben von FCC sowie vertraglich vereinbarte Preise, welche auf Grundlage von
 - a) Quantitäts- oder Qualitätsangaben des Vertragspartners und/oder
 - b) Preisgruppeneinstufungen auf Grundlage vom Vertragspartner zur Verfügung gestellter oder von FCC gezogener Proben oder Muster ermittelt wurden, sind nur insoweit verbindlich, als
 - c) die Qualitäts- und Quantitätsangaben des Vertragspartners zutreffen und

d) das vertragsgegenständliche Material den Proben bzw. Mustern entspricht.

2.5. Stellt sich im Zuge der Vertragserfüllung durch FCC heraus, das

a) veranschlagte bzw. geschätzte Preise oder

b) vereinbarte Preise aus den in Punkt 2.4. genannten Gründen

nicht eingehalten werden können, ist FCC berechtigt, die sich aus den Abweichungen ergebenden höheren oder niedrigeren Preise dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Sobald absehbar wird, dass der dem Vertragspartner tatsächlich zu verrechnende Preis den veranschlagten, geschätzten oder vereinbarten Gesamtpreis um mehr als 15 % übersteigen wird, wird FCC den Vertragspartner auf diesen Umstand hinweisen. In diesem Fall hat der Vertragspartner innerhalb von drei Tagen ab Verständigung die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts ist der Vertragspartner nur verpflichtet das bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts angefallene aliquote Entgelt zu bezahlen. Tritt der Vertragspartner nicht zurück, wird der Vertrag von FCC vollständig erfüllt und der sich aufgrund der tatsächlichen Mengen und Preisgruppeneinstufungen des Materials ergebende Preis verrechnet. Abweichungen von bis zu 15 % berechtigen FCC zur Preisanpassung ohne Information an den Vertragspartner, welcher auch kein Rücktrittsrecht hat.

2.6. Im Rahmen der Vertragsabwicklung vom Vertragspartner erteilte Zusatzaufträge bzw. mit dem Vertragspartner vereinbarte Auftrags- bzw. Vertragsänderungen ohne gesonderte Entgeltvereinbarung für die Vertragsänderung bzw. den Zusatzauftrag berechtigen FCC zur Verrechnung eines angemessenen Entgelts.

3. Rechnungslegung, Zahlung

3.1. Die Rechnungslegung durch FCC kann nach Vertragserfüllung und bei Teilbarkeit der Leistungen auch in Teilrechnungen erfolgen. Der Vertragspartner ist mit dem Erhalt elektronischer Rechnungen per E-Mail einverstanden.

3.2. Entgeltforderungen von FCC sind 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Die Fälligkeit anderer Forderungen (z.B. Schadenersatz, Verzugszinsen) ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen und erfordert keine Rechnungslegung.

3.3. FCC akzeptiert folgende Zahlungsarten: Barzahlung, Überweisung, Bankomat und Bankeinzug. Wechsel und Schecks werden von FCC nicht akzeptiert.

3.4. Zahlungen haben abzugsfrei und in Euro zu erfolgen. Erfolgt eine Zahlung in anderer Währung, behält sich FCC die Ablehnung der Zahlung oder die

Geltendmachung von Wechselkursdifferenzen und sonstiger damit verbundener Kosten vor.

- 3.5. Ein Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Skontoabzug setzt voraus, dass spätestens am letzten Tag der Skontofrist entweder die Zahlung eingegangen ist oder der Überweisungsauftrag erteilt wurde. Ein Skontoabzug ist nur möglich, wenn abgesehen vom betreffenden Rechnungsbetrag keine fälligen Forderungen von FCC oder einer anderen der in Punkt 1.2. genannten Gesellschaften gegenüber dem Vertragspartner bestehen.
- 3.6. Allfällige vereinbarte oder von FCC zugesagte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung durch den Vertragspartner.
- 3.7. (gilt **NICHT** für Verbraucher) Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit seinen gegenüber FCC bestehenden Gegenforderungen ist nicht möglich. Der Vertragspartner verzichtet weiters darauf, ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht gegenüber FCC auszuüben sowie Einreden zu erheben, die ihn berechtigen würden, eine Zahlung hinauszuschieben. Insbesondere verzichtet der Vertragspartner auf die Erhebung von Einreden und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach § 1052 ABGB.
- 3.8. (gilt **NUR** für Verbraucher) Der Vertragspartner kann seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung nur aufheben, wenn FCC zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderungen in rechtlichem Zusammenhang mit der Forderung von FCC stehen, gerichtlich festgestellt oder von FCC anerkannt worden sind.
- 3.9. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf Kapital angerechnet.
- 3.10. Forderungen gegen FCC dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch FCC nicht an Dritte abgetreten werden.
- 3.11. Bei Zahlungsverzug ist FCC berechtigt,
 - a) mit der Vertragserfüllung bis zur vollständigen Erfüllung durch den Vertragspartner innezuhalten; (gilt **NICHT** für Verbraucher) dies gilt auch für die Vertragserfüllung aus anderen Vertragsverhältnissen.
 - b) nicht fällige Forderungen (z.B. aus Ratenzahlungsvereinbarungen) fällig zu stellen;
 - c) (gilt **NICHT** für Verbraucher) nicht fällige Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen fällig zu stellen;
 - d) gesetzliche Verzugszinsen zu verrechnen;
 - e) (gilt **NICHT** für Verbraucher) eine Entschädigung für etwaige Betreibungskosten von EUR 40,00 zu fordern, wobei darüber

hinausgehende Betreuungskosten gemäß § 1333 Abs 2 ABGB zu ersetzen sind;

- f) unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten; (gilt **NICHT** für Verbraucher) der Rücktritt kann nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist auch von anderen noch nicht beiderseits zur Gänze erfüllten Verträgen erfolgen.

- 3.12. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners ist FCC berechtigt, ausständige Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Beträge fällig zu stellen.

4. Eigentumsverhältnisse

- 4.1. Beim Einkauf von Gegenständen durch FCC geht das Eigentum mit Übergabe in das Eigentum von FCC über.
- 4.2. Beim Verkauf von Gegenständen durch FCC geht das Eigentum mit Übergabe an den Vertragspartner und vollständiger Vertragserfüllung (insbesondere Zahlung) durch den Vertragspartner auf diesen über.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1. FCC haftet nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Dies gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 5.2. (gilt **NICHT** für Verbraucher) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind pro Vertragsverhältnis mit der Höhe des vertraglichen Entgelts begrenzt, wenn es sich nicht um Personenschäden handelt. FCC haftet nicht für ideelle Schäden, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden.
- 5.3. Für Schäden, die dem Vertragspartner infolge der von ihm selbst zu verantwortenden Verwendung oder Bereitstellung ungeeigneter Behältnisse, fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung, unsachgemäßem oder vertragswidrigem Umgang mit Abfällen sowie durch die Einbringung bzw. Übergabe nicht vertragskonformen Materials entstehen, haftet FCC nicht.
- 5.4. (gilt **NICHT** für Verbraucher) Der Vertragspartner hat die ihm im Zuge der Vertragserfüllung durch FCC übergebenen Waren, Abfälle und sonstigen Leistungen unverzüglich zu überprüfen und allfällige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Übergabe bzw. Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen. Andernfalls verliert der

Vertragspartner Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§ 377 UGB).

- 5.5. Kosten des Vertragspartners, die sich aus betriebsbedingten Warte- und Stehzeiten für Personal und Betriebsmittel (z.B. Kraftfahrzeuge) des Vertragspartners ergeben, werden von FCC nur im Falle groben Verschuldens ersetzt.

6. Sammeln, Befördern und Behandeln von Abfall

- 6.1. Der Vertragspartner ist auch vertraglich verpflichtet, die ihn aus abfallrechtlichen oder sonstigen öffentlichrechtlichen Bestimmungen treffenden Pflichten zu erfüllen.
- 6.2. *Annahme* von Abfällen ist die physische Entgegennahme (Innehabung) durch FCC.
- 6.3. Abfälle gelten erst dann als durch FCC *übernommen*, wenn zusätzlich zur körperlichen Entgegennahme alle öffentlichrechtlichen, insbesondere abfallrechtlichen Voraussetzungen der Übernahme erfüllt sind (*Übernahme*). Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen (§ 18 AWG 2002).
- 6.4. Abfälle, die in Übereinstimmung mit den vertraglichen Regelungen und den gesetzlichen Vorschriften an FCC übergeben werden, gehen mit *Übernahme* in das Eigentum von FCC über. An Abfällen, für die FCC keine Sammelerlaubnis hat, erwirbt FCC kein Eigentum.
- 6.5. Nach Anlieferung von Abfällen durch den Vertragspartner erhält dieser einen Wiegeschein bzw. (bei gefährlichen Abfällen) einen Begleitschein. Die *Übernahme* von Abfällen durch FCC erfordert die Unterfertigung des Wiegescheins bzw. Begleitscheins durch den Vertragspartner.
- 6.6. Bei Abholung von Abfällen durch FCC erhält der Vertragspartner einen Lieferschein bzw. (bei gefährlichen Abfällen) einen Begleitschein. Die *Übernahme* von Abfällen durch FCC erfordert die Unterfertigung des Lieferscheins bzw. Begleitscheins durch den Vertragspartner.
- 6.7. Die Ermittlung der für die Vertragserfüllung und Preisbestimmung relevanten Mengen von Abfällen erfolgt auf einer Betriebswaage von FCC oder auf einer von FCC zu bezeichnenden öffentlichen Brückenwaage.
- 6.8. Alle Abfälle sind vom Vertragspartner nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit genau und vollständig zu kennzeichnen. Übergibt der Vertragspartner gefährliche Abfälle an FCC, hat er Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und seine Identifikationsnummer in einem Begleitschein zu deklarieren. Besondere Gefahren, die mit der

Behandlung verbunden sein können, sind bekanntzugeben (§ 18 Abs 1 AWG 2002).

- 6.9. Vom Vertragspartner verwendete Behälter müssen den geltenden Rechtsvorschriften und ÖNORMEN entsprechen, mit Namen, Anschrift des Vertragspartners deutlich, dauerhaft und witterungsbeständig beschriftet, lagerungsfähig, witterungsbeständig, dicht und gegen einfaches Öffnen abgesichert sein. Andere Behälter, insbesondere beschädigte, ungeeignete oder unrichtig bzw. unzureichend gekennzeichnete Behälter, werden von FCC nicht angenommen. Die Beschriftung muss mit dem Vertragsinhalt sowie mit dem Begleitschein oder Lieferschein übereinstimmen. Allfällige Mehrkosten, die FCC infolge mangelhafter oder unrichtiger Kennzeichnung oder Deklaration von Abfällen oder durch die Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, trägt der Vertragspartner.
- 6.10. Die Kosten der für die Behandlung von Abfällen notwendigen Untersuchungen und Gutachten trägt der Vertragspartner.
- 6.11. Hat FCC berechtigte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit von Unterlagen, Kennzeichnungen oder Deklarationen, erfolgt auf Kosten des Vertragspartners eine Untersuchung durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten im Sinne des § 2 Abs 6 Z 6 AWG 2002. Diese entscheiden für die Vertragsparteien verbindlich über die weitere Behandlung und Kostenabrechnung. Vom Vertragspartner vorgelegte Analyseergebnisse oder Gutachten sind nur nach schriftlicher Anerkennung durch FCC verbindlich.
- 6.12. Erfüllt der Vertragspartner nicht alle in diesem Punkt 6. genannten Pflichten, kann FCC sowohl die *Annahme* als auch die *Übernahme* von Abfällen verweigern. Hat FCC Abfälle in diesem Fall bereits *angenommen*, ist der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung durch FCC zur Rücknahme verpflichtet. Bei Verzögerungen mit der Rücknahme oder bei deren Verweigerung durch den Vertragspartner hat dieser die FCC daraus entstehenden Kosten zu tragen. (gilt **NICHT** für Verbraucher) FCC kann vom Vertragspartner als monatliche Lagerkosten zumindest 10 % der Entsorgungskosten verrechnen.
- 6.13. (gilt **NICHT** für Verbraucher) FCC kann die *Annahme* und *Übernahme* von Abfällen auch verweigern, wenn der Vertragspartner seine fälligen Verbindlichkeiten aus der zwischen ihm und FCC bestehenden Geschäftsverbindung nicht zur Gänze beglichen hat.
- 6.14. Verweigert FCC die *Übernahme* von Abfällen, bleibt der Vertragspartner zur Erfüllung aller öffentlich-rechtlichen, insbesondere abfallrechtlichen Vorgaben verpflichtet. Dies gilt auch nach *Annahme* durch FCC.
- 6.15. Verletzt der Vertragspartner seine Pflicht zur Rücknahme von Abfällen, ist FCC berechtigt, die erforderliche Behandlung dieser Abfälle auf Kosten des Vertragspartners in Auftrag zu geben.

- 6.16. Die Übergabe radioaktiver Stoffe an FCC ist unzulässig. FCC ist berechtigt, alle Abfälle auf Radioaktivität zu untersuchen. Im Fall der Detektion von Radioaktivität kann FCC einen qualifizierten Sachverständigen (§ 2 Abs 29 Strahlenschutzgesetz) mit der ordnungsgemäßen Begutachtung der angelieferten Abfälle beauftragen. Ergibt die Begutachtung, dass das Material von FCC nicht angenommen werden darf, sondern zu einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH, im Folgenden kurz NES) zur weiteren Behandlung verbracht werden muss, gilt Folgendes:
- a) Der Vertragspartner wird von FCC vom Ergebnis der Begutachtung in Kenntnis gesetzt.
 - b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, schnellstmöglich – längstens jedoch bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages – ein behördlich befugtes Unternehmen mit der Abholung und ordnungsgemäßen Entsorgung des Materials zu beauftragen und FCC eine Kopie dieser Beauftragung sowie der behördlichen Befugnis des beauftragten Unternehmens per E-Mail oder Fax zu übermitteln. Der radioaktive Abfall ist schnellstmöglich – längstens jedoch binnen zwei Werktagen ab Übermittlung der Begutachtungsergebnisse – abzuholen.
 - c) Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gemäß Punkt b) nicht oder nicht zeitgerecht nach, ist FCC berechtigt, ein behördlich befugtes Unternehmen (z.B. NES) mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen.
 - d) Wird festgestellt, dass Gefahr im Verzug gegeben ist und der Abfall unverzüglich zu einem befugten Entsorger gebracht werden muss, ist FCC ohne vorherige Verständigung des Vertragspartners berechtigt, ein behördlich befugtes Unternehmen (z.B. NES) mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen.
 - e) Alle im Zusammenhang mit der Anlieferung, Übergabe oder Überlassung radioaktiver Stoffe entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

7. Zurverfügungstellung von Gebinden

Stellt FCC dem Vertragspartner Gebinde (Mulden, Container) für Abfälle zur Verfügung, gilt unbeschadet der Regelungen des Punkt 6. Folgendes:

- 7.1. Der Vertragspartner hat für das Aufstellen von Mulden und Containern einen geeigneten Ort mit ausreichend befestigter Grundfläche und Zufahrtsmöglichkeit für schwere LKW zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt es, das Gebinde an dieser Stelle zu befüllen, sorgfältig zu behandeln und sicherzustellen, dass bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum eine behördliche Genehmigung vorliegt. Das Verrücken, Verschieben oder

Verbringen einer Mulde oder eines Containers vom Aufstellplatz ist dem Vertragspartner untersagt. Der Vertragspartner ist ab Aufstellung und Übergabe der Mulde oder des Containers für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich und haftet für Schäden am Gebinde oder bei Verlust desselben.

- 7.2. Wird die Zustellung oder Abholung oder die Einhaltung der vom Vertragspartner gewünschten, von FCC angekündigten oder zwischen den Parteien vereinbarten Liefer- bzw. Abholzeit durch Umstände unmöglich, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, insbesondere bei Nichtvorliegen einer Genehmigung für das Aufstellen auf öffentlichem oder fremden Grund, ist FCC berechtigt, die Kosten der vom Vertragspartner veranlassten Leerfahrt zu verrechnen und von einer bereits geleisteten Zahlung einzubehalten. Der Vertragspartner hat FCC auf Verlangen jederzeit die entsprechenden Genehmigungen vorzuzeigen. FCC hat im Fall der vom Vertragspartner zu vertretenden, nicht möglichen Anlieferung oder Abholung, etwa weil die Aufstellung des bestellten Gebindes aufgrund fehlender Aufstellgenehmigung oder aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit der Aufstellung oder Abholung (z.B. keine Möglichkeit der Zufahrt, keine Möglichkeit des Abstellens am Grund des Kunden wegen zu geringen Platzes) scheitert, ferner das Recht, vom Vertrag zurück zu treten und ist nicht verpflichtet, einen neuen Liefertermin anzubieten. FCC ist berechtigt, auf das Vorhandensein einer behördlichen Aufstellgenehmigung für das Aufstellen auf öffentlichem oder fremden Grund und deren Inhalt zu vertrauen und ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein einer solchen Genehmigung zu prüfen.
- 7.3. Im Fall einer vom Vertragspartner zu vertretenden Unmöglichkeit der Abholung zur vom Vertragspartner gewünschten, von FCC angekündigten oder zwischen den Parteien vereinbarten Abholzeit ist FCC berechtigt, die durch die längere Standdauer erhöhte Miete von Mulden oder Containern im Umfang von EUR 1,90 pro Tag, allenfalls entstandene weitere Kosten und allfällige aus der mangelnden Verfügbarkeit des Gebindes im Betrieb von FCC resultierende (Vermögens-)Schäden zu verrechnen.
- 7.4. Bei vom Vertragspartner veranlassten außergewöhnlich langen Warte- und Stehzeiten bei Anlieferung oder Abholung der Gebinde ist FCC berechtigt, dem Vertragspartner die aus der Verzögerung entstandenen Kosten zu verrechnen.
- 7.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, höchstens die vereinbarte Menge der vereinbarten Abfallarten in die Gebinde zu entsorgen. Die Verwendung eines Gebindes für andere Zwecke als die Befüllung mit der vereinbarten Abfallart ist unzulässig.
- 7.6. Im Falle der Übergabe anderer als der vereinbarten Abfallarten hat der Vertragspartner die tatsächlichen Kosten der umweltgerechten und vorschriftsmäßigen Beseitigung, Verwertung oder Behandlung zu zahlen, insbesondere allfällige Entsorgungskosten bei Übergabe im Altstoffsammelzentrum (ASZ) oder in der Übernahmestelle.

- 7.7. Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Höchstmenge stellt FCC die Abholung der zusätzlichen Mengen zusätzlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Menge und allfälliger zusätzlicher Aufwendungen (z.B. zusätzliche Transportfahrten) in Rechnung.
- 7.8. FCC ist bei Befüllung mit offensichtlich falscher, d.h. nicht vereinbarter Abfallfraktion, oder bei Überladung oder Überfüllung des Gebindes berechtigt sowie bei Befüllung mit gefährlichen Abfällen (z.B. Altöle, Lacke, Farben) berechtigt und nach abfallrechtlichen Vorschriften verpflichtet, die Abholung und Entsorgung des Gebindes zu verweigern und dem Vertragspartner die Kosten des Abholversuchs (Anfahrtskosten), die durch die längere Standdauer erhöhte Miete von Mulden oder Containern im Umfang von EUR 1,90 pro Tag, allenfalls entstandene weitere Kosten und allfällige aus der mangelnden Verfügbarkeit des Gebindes im Betrieb von FCC resultierende (Vermögens-)Schäden zu verrechnen sowie dem Kunden eine angemessene Frist zur korrekten Befüllung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, ist FCC wahlweise berechtigt, gemäß Punkt 7.7. – allenfalls unter Zuhilfenahme eines für gefährliche Abfälle aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Spezialtransportes – vorzugehen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktrittes ist der Vertragspartner verpflichtet, das Gebinde auf eigene Kosten vollständig zu leeren und zu reinigen sowie sämtliche FCC entstandene Kosten zu ersetzen.
- 7.9. Im Falle der Bestellung eines Big Bag ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Abholtermin auszuwählen, der innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung des Big Bag liegt. FCC ist nicht verpflichtet, einen Abholtermin zu akzeptieren, der mehr als 12 Monate nach Lieferung des Big Bag liegt.
- 7.10. FCC haftet nicht für Schäden, die infolge unrichtiger Benützung von Gebinden oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegenden Umstände entstehen, insbesondere durch Befüllung des Gebindes mit nicht zugelassenen Abfällen bzw. Stoffen oder durch Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichts des Gebindes oder durch nicht ordnungsgemäßes oder konsensloses Aufstellen des Gebindes, insbesondere konsenslosem Aufstellen auf öffentlichem Grund. Der Vertragspartner hält FCC hinsichtlich diesbezüglich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos.

8. Bedingungen für Transporteure

- 8.1. Soweit anwendbar, gelten diese AGB auch für die Vertragsbeziehung zwischen FCC und Transporteuren.
- 8.2. Der Transporteur bestätigt durch Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. Begleitscheins die Innehabung von Abfällen.

- 8.3. Übernimmt der Transporteur Abfälle, zu deren Übernahme er von FCC nicht beauftragt ist, hat er dies FCC unverzüglich bekannt zu geben. Liegt keine Beauftragung durch FCC vor, hat der Transporteur keinen Entgeltanspruch. Hat der nicht beauftragte Transporteur die Abfälle bereits in die Gewahrsame von FCC übergeben, kann FCC die Abholung durch den Transporteur verlangen oder die Abfälle auf Kosten des Transporteurs behandeln (lassen).

9. Datenschutz

- 9.1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ist das Unternehmen, mit dem die Vertragsbeziehung eingegangen wurde (siehe Punkt 1.1.).
- 9.2. Werden zur Vertragserfüllung Subunternehmer herangezogen, so können die in Punkt 9.3. genannten Daten des Vertragspartners – sofern dies für die Vertragserfüllung notwendig ist – an den Subunternehmer weitergegeben werden, der diese entweder als eigener Verantwortlicher oder als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter verarbeitet. Subunternehmer werden von FCC sorgfältig ausgewählt und beauftragt. Werden Subunternehmer als Auftragsverarbeiter tätig, sind sie an die Weisungen des Auftraggebers gebunden und werden von diesem regelmäßig kontrolliert.
- 9.3. FCC verarbeitet die im Zuge des Vertragsschlusses bekannt gegebenen Daten des Vertragspartners ausschließlich zur Erfüllung des geschlossenen Vertrages. Diese Daten können insbesondere Name/Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Inhalt der Leistung im Rahmen des Vertrages und Rechnungs- sowie Zahlungsdaten umfassen. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- 9.4. Zum Zweck der Bonitätsprüfung und Inkassoabwicklung werden Vertragsdaten, Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene, nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß § 152 GewO 1994 übermittelt. Dies ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von FCC erforderlich. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 9.5. Die Daten werden nach geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen aufbewahrt, solange dies für den Zweck der Vertragserfüllung erforderlich ist. Überdies speichert und verarbeitet FCC die Daten vorsichtshalber zu Beweis Zwecken, solange Rechtsansprüche im Zusammenhang aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sofern dies gesetzliche Aufbewahrungspflichten erfordern.

- 9.6. Sofern es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person handelt, hat er das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Falls die Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, besteht zudem das Recht, die Einwilligung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Diese Rechte sind geltend zu machen unter „FCC Austria GmbH, Industriestraße 60, 2325 Himberg“, oder per E-Mail an: info@fcc-group.at.
- 9.7. Der Vertragspartner hat weiters das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn er der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt; in Österreich ist das die Datenschutzbehörde.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. (gilt **NICHT** für Verbraucher) Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen FCC und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen ist das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.
- 10.2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar, dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger Verweisungsnormen. (gilt **NUR** für Verbraucher) Durch die Vereinbarung österreichischen Rechts wird Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in anderen EU-Mitgliedstaaten als Österreich haben, nicht der Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts entzogen, das ohne diese Rechtswahl anzuwenden wäre.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. (gilt **NICHT** für Verbraucher) Zustellungen an den Vertragspartner sind mit Absendung an die FCC bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Vertragspartners wirksam.
- 11.2. Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Kontaktdaten FCC unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
- 11.3. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert aufrecht.